

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Rendsburg ist in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1

Schule Nobiskrug
Nobiskrüger Allee 116 – 118

Wahlbezirk 2

Schule Nobiskrug
Nobiskrüger Allee 116 – 118

Wahlbezirk 3

Schule Nobiskrug
Nobiskrüger Allee 116 – 118

Wahlbezirk 4

Schule Obereider
Pastor-Schröder-Straße 66

Wahlbezirk 5

Berufsbildungszentrum (BBZ)
Röhlingsweg 50 - 60

Wahlbezirk 6

Helene-Lange-Gymnasium
Ritterstraße 12

Wahlbezirk 7

Gemeindehaus Hoheluft
Joh.- Brahms-Str. 7 - 9

Wahlbezirk 8

Helene-Lange-Gymnasium
Ritterstraße 12

Wahlbezirk 9

Schule Altstadt - Europaforum
An der Bleiche 1

Wahlbezirk 10

Schule Rotenhof
Ahlmannstraße 6 - 8

Wahlbezirk 11

Schule Rotenhof
Ahlmannstraße 6 - 8

Wahlbezirk 12 (repräsentativer Wahlbezirk)

Gymnasium Kronwerk
Eckernförder Straße 58 b-d

Wahlbezirk 13
Schule Rotenhof
Ahlmannstraße 6 - 8

Wahlbezirk 14
Gymnasium Kronwerk
Eckernförder Straße 58 b-d

Wahlbezirk 15
Mehrzweckhalle Mastbrook
Ostlandstraße 44

Wahlbezirk 16
Mehrzweckhalle Mastbrook
Ostlandstraße 44

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände finden sich zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bundestagswahl am Wahltag um 18 Uhr im Neuen und Alten Rathaus, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg, zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin / der Wähler gibt

ihre / seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie / er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre / seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 (4) Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder

Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 (5) Bundeswahlgesetz).

Rendsburg, den 06.01.2025

gez. Sönnichsen

Stadt Rendsburg
Die Bürgermeisterin als Gemeindebehörde